

Entscheidung Nr. 4297 (V) vom 08.04.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.1992

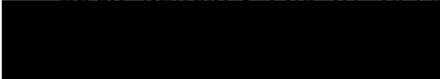
Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt/Main 1
Az.: 51.16 schu/ba

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az.: 51/514/11

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
Familie und Frauen
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
7000 Stuttgart 10
Az.: 45-7244.1

Verfahrensbeteiligte:

20th Century Fox of Germany GmbH


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am
08.01., 22.01. und 28.02.1992 eingegangenen Indizierungsanträge am 08.04.1992
gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirche:



einstimmig beschlossen:

"Predator 2"
Videofilm
20th Century Fox of Germany GmbH,
Frankfurt/Main,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Predator 2" wird von der Firma 20th Century Fox of Germany GmbH, Frankfurt/Main, vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 104 Minuten, Regie führte Stephen Hopkins, Darsteller sind u.a. Danny Glover, Gary Busey und Ruben Blades.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Die Jugendämter der Stadt Frankfurt/Main und Köln sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen Baden-Württemberg haben die Indizierung des Videofilmes beantragt, da dieser offensichtlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren (§ 1 Abs. 1 GjS). Zur Begründung führen die Antragsteller aus, der Film enthalte eine Fülle von brutalen und grausamen Kampf-, Tötungs- und Gewaltszenen. Verstärkend wirken die menschenverachtenden Zynismus enthaltenen Dialoge.

Den Anträgen waren zutreffende Inhaltsangaben beigelegt. Der Film spielt in L.A. im Jahre 1997. Polizei und Drogenhändler befinden sich in einem fortwährenden Kampf gegeneinander. Während eines Einsatzes stellen Leutnant Mike Harrigan und seine Leute fest, daß die sich in einem Haus verschanzten Drogenhändler von Unbekannten getötet und entstellt wurden. Als sich das FBI einschaltet und Mike den Fall entzieht, ermittelt dieser auf eigene Faust, zumal einer seiner engsten Mitarbeiter namens Danny ebenfalls getötet wurde. Da unzählige Fahrgäste eines U-Bahn-Zuges getötet wurden, muß der FBI-Agent Keyes Mike darüber informieren, daß die Menschen von einem außerirdischen Wesen genannt Predator umgebracht wurden. Keyes hat dem Predator eine Falle in einem Schlachthaus gestellt. Trotz der Schutzmaßnahmen wird die FBI-Einheit bis auf Keyes sofort getötet. Mike greift ein und bringt letztendlich in einem langandauernden Showdown den Predator zur Strecke.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Film "Predator 2" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt verrohend und verletzt die Menschenwürde.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer

Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Der Film beginnt mit einem äußerst brutal ausgetragenen Kampf zwischen Polizeieinheiten und Drogenhändlern. Beide Seiten besitzen ein umfangreiches Arsenal modernster Waffen. So wird durch eine mit von Hand abfeuerbare Rakete ein Polizeiwagen nebst Insassen von den Drogenhändlern in die Luft gesprengt. Mike erschießt drei flüchtende Drogenhändler; die Tötung wird durch einen coolen Spruch eingeleitet.

Als Mike mit seiner Truppe in das Hauptquartier der Drogenhändler eindringt, wird ein Polizist von Maschinengewehrsalven regelrecht zerfetzt. Die Einschüsse sind an den zuckenden Bewegungen des Körpers genau erkennbar. Mike schießt auf den Anführer, der aufgrund der Wucht der Treffer vom Dach fällt. Der Sturz wird in Zeitlupe gezeigt. Im Haus stellen Mike und seine Leute fest, daß die Drogenhändler getötet wurden. Ihre Leichen weisen keine Schußverletzungen auf, sind aber blutüberströmt; Boden und Wände sind blutverschmiert. Ein Drogenhändler hängt unbekleidet und blutüberströmt an der Decke.

Jamaikanische Drogenhändler überraschen den Anführer anderer Drogenhändler, hängen ihn unbekleidet an die Decke, bemalen ihn mit roter Farbe und stoßen ihm ein Messer ins Herz. Der Einstich selber wird durch den herabhängenden Körper verdeckt; die Tötungshandlung wird aber insofern vorbereitet, als der Blick des Zuschauers auf das Messer gelenkt wird und sodann der Stoß erfolgt. Plötzlich greift der Predator in das Geschehen ein. Einer der Drogenhändler wird mit einem roten Punktstrahl avisiert, der ihm dann ein Loch in seinen Magen brennt. Funken sprühen aus der Wunde. Trotz der Gegenwehr werden sämtliche Drogenhändler getötet. Beispielsweise stößt der Predator einem Drogenhändler einen Speer in den Magen und zieht ihn wieder heraus.

Als die Polizei eintrifft, findet sie die Drogenhändler unbekleidet und enthäutet von der Decke hängend vor. Die Anordnung der Körper erinnert an geschlachtete Tiere. Der Betrachter fühlt sich in ein Schlächthaus versetzt. Danny sucht auf Geheiß Mike's zu einem späterem Zeitpunkt die Wohnung noch einmal auf und wird von dem Predator getötet. Zu sehen ist, wie er nach oben gezogen wird, schreit, sein Halsband hinunterfällt und mit Blutstropfen bedeckt wird. Obwohl der Akt der Ermordung filmisch nicht dargestellt wird, reichen die Vorbereitungshandlungen als auch die zuvor gezeigten Bilder der getöteten und enthäuteten Drogenhändler aus, um die Phantasie der Kinder und Jugendlichen dementsprechend in Gang zu setzen. Dadurch wirken die schon gezeigten Szenen intensiver auf die jugendlichen Rezipienten ein. Verstärkend wirkt darüber hinaus, daß die Patologin Mike genau erklärt, daß das Herz von Danny durchtrennt und er wie ein Fisch entgrätet wurde. Nunmehr macht Mike den Fall zu seinem persönlichen Anliegen:

Als Leona und Jerry, Mitarbeiter von Mike, in der U-Bahn sind, greift der Predator an und tötet die Insassen wahllos. Die Morde werden nicht in allen Einzelheiten dem Zuschauer präsentiert. In der Regel sterben diejenigen, die mit dem roten Punktstrahl avisiert werden. Einer der Insassen wird halb aus einem Fen-

ster gestoßen. Jerry stellt sich dem Kampf. Obwohl er eine Vielzahl von Schüssen auf den in der Zwischenzeit sichtbar gewordenen Predator abgibt, wird dieser nicht verwundet und kampfunfähig gemacht. Trotz seiner Gegenwehr wird Jerry aus dem Abteil geschleudert.

Als der U-Bahn-Zug hält, geht Leona zurück. Sämtliche Insassen wurden aufgehängt. Plötzlich greift der Predator sie an, würgt sie und tastet ihren Körper mit dem Punktstrahl ab. Sie ist schwanger und wird verschont. Diesbezüglich besteht eine Verbindung zwischen der Schwangerschaft und dem Verschonen; in dieser Einstellung ertönt nämlich die Stimme eines Kindes, welches dem Predator zuvor ein Bonbon angeboten hatte.

Damit wird signalisiert, daß es sich bei dem Predator nicht nur um eine gefühllose Kampfmaschine sondern um ein Wesen mit Empfindungen handelt. Jugendgefährdend wirkt hier, daß die Figuren nicht mehr eindeutig in gut und böse unterteilt werden und dem Predator menschliche Züge zugesprochen werden.

In einem Schlachthaus kommt es zu dem letzten Kampf zwischen dem Predator einerseits und Mike nebst FBI-Einheit auf der anderen Seite. Keyes erklärt Mike, daß es sich bei dem Predator um ein außerirdisches Wesen handelt, welches seine Opfer anhand der Körperwärme lokalisiert. Als der Predator kommt, stellen sich Keyes und seine Männer dem Kampf. Sie wollen den Predator gefangennehmen und für Forschungszwecke nutzen. Trotz modernster Schutzmaßnahmen gelingt es ihnen nicht, den Predator zu überwältigen. Im Gegenteil: sämtliche FBI-Agenten außer Keyes werden von dem Predator der Reihe nach aufgespießt, durch die Luft geschleudert und getötet.

Darauf hin bewaffnet sich Mike mit sog. herkömmlichen Waffen. Obwohl er angeschossen wird, gelingt es ihm, mehrere Schüsse auf den Predator abzugeben. Die Einschüsse sind an einer grünen Flüssigkeit erkennbar, die aus dessen Körper austritt. Die Szene ist in sich überhaupt nicht stimmig, da die zuvor abgegebenen Schüsse ohne erkennbare Wirkung blieben und keine Verletzungen verursachten. Der Predator fällt zu Boden, steht aber plötzlich und unerwartet wieder auf und schleudert Mike durch die Luft. Keyes greift zwar ein; wiederum bleiben die modernsten Waffen ohne Wirkung. Darauf hin schleudert der Predator eine Scheibe nach Keyes, die erst die in einer Reihe hängenden Kadaver durchtrennt und sodann Keyes tötet. Als der Predator vom Dach geschleudert wird, kann er sich noch an dem Arm von Mike festhalten und zerfetzt ihm langsam denselben: Mike schlägt nunmehr den Arm mit der Scheibe ab. Der Predator kann sich während seines Sturzes in eine Wohnung retten. Nach Versorgung seiner Wunden kommt es in dem Keller zu dem letzten Kampf, in deren Verlauf Mike letztendlich die Überhand gewinnen kann. Mike stößt die Scheibe dem Predator mehrfach in den Magen. Sein Gesicht spiegelt eindeutig Freude an den Schmerzen des Predators wieder. Begleitet wird diese Einstellung durch rachsüchtige Äußerungen Mike's.

Gegen Ende erscheint eine Gruppe weiterer Predatoren wie aus dem Nichts und holt den Leichnam ab. Hier gleitet der Film ins Lächerliche ab, zumal Mike eine Pistole mit einer Gravur aus dem Jahre 1715 mit den Worten übergeben wird, sie kämen wieder. Trotzdem bleibt der verrohend wirkende Charakter insgesamt erhalten.

Abschließend ist festzustellen, daß die gezeigte Gewalt durch die coolen Sprüche Mike's bagatellisiert wird. Mike erscheint Kindern ohnehin als positive Identifikationsfigur. Die von ihm ausgeübte Gewalt scheint gerechtfertigt, da er die Angelegenheit nach dem Tode von Danny zu einem persönlichen Anliegen macht. Desweiteren fällt auf, daß Kinder und Jugendliche Gelegenheit erhalten, sich die verschiedenen Tötungsarten selbst in ihrer Phantasie auszumalen. So wird nur in Form einer Nachrichtensendung dem Zuschauer erläutert, auf welche Art und Weise ein Drogenhändler zu Tode gekommen ist. Daß ihm nämlich der Kopf abgeschnitten und die Wirbelsäule herausgetrennt wurde.

Auch wurde der Tod von Jerry insofern besonders in Szene gesetzt, als der Predator mit dessen Gerippe, bestehend aus Kopf und Wirbelsäule, auf dem Rücken hängend flieht.

Menschenverachtend ist, daß der Predator die von ihm Getöteten enthäutet, wie Schlachtvieh an der Decke aufhängt und sie sodann entgrätet. Dadurch werden die Menschen eindeutig zum Objekt degradiert. Auch wenn das Entgräten selber nicht gezeigt wird, reichen die in Form einer Berichterstattung gemachten Ausführungen aus, um die Phantasie von Kindern und Jugendlichen dementsprechend in Gang zu setzen. Auch die Charakterisierung der Polizei und FBI-Agenten ist geeignet, Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild zu vermitteln. Diese sind primär nicht daran interessiert, einen Mörder zur Strecke zu bringen, sondern verlieren sich zeitweise in Zuständigkeitskämpfe. Primär geht es um Machtkämpfe.

Gemäß § 15a Abs. 1 GJS kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme eines Mediums im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die jugendgefährdende Wirkung offenbar ist.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

